

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Mauderhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal M. 1.20
z (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsstelliger Postzettel 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenbe in Oestrich und Eltville.

Seitensprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 75

Mittwoch, den 21. Juni 1916

67. Jahrgang

Mit der heutigen Nummer gelangen
2 Blätter zur Ausgabe, da des hohen
Fronleichnamstages wegen die Donnerstags-
nummer ausfällt.

Ämtlicher Teil.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes General-Kommando. Frankfurt a. M., 1. 6. 1916.
M. 111b Nr. 10392/3008.

Betrifft: Verkehr mit Tauben.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Ein-
vernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehls-
bereich der Festung Mainz bestimme ich:

§ 1
Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten,
wer dem Verbands deutscher Brieftauben-Vereine ange-
hört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben
bis zum 1. Juli bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben
unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme
geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die
Militärverwaltung über.

§ 2
Innerhalb des Gebietes der hessischen Provinzen Rhein-
hessen und Starkenburg (mit Ausnahme der Kreise Offenbach
a. M., Dieburg und Erbach), sowie der preussischen Kreise
Rheingaukreis und Kreis St. Goarshausen ist der Handel
mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von le-
benden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiete deshalb nur getötet
auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.
Dies gilt nicht für Militär-Brieftauben und die Brieftau-
ben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher
Brieftauben-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3
Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben
sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere
Tauben) der Polizei bis zum 1. Juli anzumelden.

§ 4
Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von
Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder
Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde
Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb
ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen
werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5
Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten
ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede
verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6
Jugelflugene Brieftauben sowie aufgefundenen Reste oder
Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei-
oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7
Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt wird
gemäß § 95 des Gesetzes betr. den Belagerungszustand mit
Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernden
Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark
bestraft.

§ 8
Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube
eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer
Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort die Militär-
brieftaubenstation bei der königlichen Fortifikation in Mainz
zu benachrichtigen und dieser die Taube zu übersenden. Das
Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben
eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu über-
senden.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und
über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats über Kaffee,
Tee und Kakao vom 11. Nov. 1915 (RGBl. S. 760) 4. April 1916
(RGBl. S. 238) wird bestimmt:

§ 1

Der Kakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakao-Masse,
Kakaobutter, Kakaopulver, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in
Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Kakao-Masse, Bananen-
kakao, Schokoladen-Masse, Schokoladenpulver, auch Lieberjugs-
masse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene
oder fremde Rechnung in Gewährung hat, ist verpflichtet, die vor-
handenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Be-
zeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakao-
gesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum
18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen
derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer
anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916
unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach
Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die
1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines
Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresver-
waltung oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der ange-
gebenen Warengattungen betragen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken
der deutschen Kakao- und Schokoladen-Industrie oder von Firmen
oder Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H.
in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern
abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und
Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind
der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen
vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4
bezeichneten Mengen.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in
der gefestigten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige
oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten
Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwider-
handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht, eingezogen werden.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Heffterich

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Be-
völkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus
ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für
bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

- den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen,
soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung
beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für
gleichmäßige Verteilung und sparsamen Gebrauch
Sorge zu tragen;
- den Behörden, öffentlichen und privaten Kranken-
anstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf
nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landes-
zentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt
werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu
beschaffen;
- die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für
die bürgerlichen Beamten zu regeln;
- die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu
fördern.

§ 3

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Ver-
waltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem
Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie
besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand
besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stell-
vertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu
bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler
ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden
und die Mitglieder.

§ 5

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands
der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich
preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich
bayerischen, Königlich sächsischen, Königlich württembergischen,
Großherzoglich badischen, Großherzoglich sächsischen und
Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören
ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Aus-
schusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein
Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Land-
wirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche In-
dustrie, des Handwerks, der Verbraucher und drei weitere
Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre
Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere
über die Durchführung der Bezugsüberwachung gehört
werden.

§ 7

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten
Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im
Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer
Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916
in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die
Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem
1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die
Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäfts-
verbindung nicht besteht.

Die gewerbetreibende Herstellung von Bekleidungsstücken
darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen
werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden
einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stück-
zahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese
Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf die Muster-
kollektionen keine Anwendung.

§ 8

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im
§ 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich
eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren
aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsver-
kaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die
den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ver-
käufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März
1916 (RGBl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden
aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Groß-
handel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende
Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur
dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. Aug.
1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur
eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel
oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen
50 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch
so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel
verarbeiten als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nach-
prüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten
Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die
Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über
eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei
den Gewerbetreibenden weitere Verpflichtungen über die
Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an
die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht ge-
werbetreibend Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der
Verkauf an den Verbraucher.

§ 11

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im
Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeich-
neten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher
veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Be-
darfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller
muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dar-
tun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden,
wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die
Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen
diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und
auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendig-
keit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die

zuständige Behörde des Wohnortes des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Rochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnortes des Verkäufers abzuliefern.

§ 14

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle, und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimverhältnissen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Die Deckung des Bedarf der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbefcheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt der Reichskanzler.

§ 17

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung betreffend

die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RWB. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für

die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RWB. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (RWB. S. 2 14) zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.
- Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Woll der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochene gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Litzen, Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstücke, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelfstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge, Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mk. für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mk. für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mk. für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mk. für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbesatz und Militärausstattungsgegenstände.
- Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75.—, " " " " " 60.—, " " " " " 47.—, " " " " " 32.—, " " " " " 10.—, " " " " " 18.—, " " " " " 80.—, " " " " " 65.—, " " " " " 40.—, übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60.—, " " " " " 80.—, " " " " " 40.—, " " " " " 15.—, " " " " " 30.—, " " " " " 12.—, " " " " " 20.—, " " " " " 100.—, " " " " " 25.—, übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6.50, " " " " " 10.—, " " " " " 5.—, " " " " " 5.—, " " " " " 10.—, " " " " " 12.—, " " " " " 5.—, " " " " " 10.—, übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsetts und Korsettschoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimetern 2 Mk. für das Meter und für halbseidene und reinseidene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reimwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mk. für das Stück übersteigt.
28. Kravatten und Manschetten, Vorhänger und Einlagen, Kravatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mk. für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4.50 Mk. für das Stück übersteigt. Hirschschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mk. für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-

Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße als Grenze der Stoffe angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verbot des Rälberschlachtens.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1916 (RWB. S. 199) über die Fleischversorgung ordne ich für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes an:

1. Das Schlachten von Mutterkälbern ist verboten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat in den Landkreisen, von dem Magistrat in den Stadtkreisen zugelassen werden.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
4. Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt (17. Juni 1916) in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Auf die im Regierungsamtsblatt vom 3. ds. Mts. Nr. 23, S. 156—158 abgedruckte Bekanntmachung vom 24. Mai 1916, betreffend Ergänzung und Abänderung der mit Bekanntmachung vom 13. Jan. 1916 in dem genannten Amtsblatte (S. 17 ff.) veröffentlichten Handverkaufsliste für Krankenkassen weise ich noch besonders hin mit dem Hinzufügen, daß Sonderabzüge gegen vorherige portofreie Einsendung des Betrages von 30 Pf. von Herrn Apotheker Friedrich Dieterichs in Frankfurt a. M. — Bodenheim — Konto 4245 bei dem Postsparkamt in Frankfurt a. M. bezogen werden können.

Wiesbaden, den 13. Juni 1916.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die Staatssteuer der Kriegsteilnehmer bleibt außer Hebung, sofern dieselbe die Summe von 60 Mk. nicht übersteigt.

Der Vorken für Fronleichnam haben will, kann diese Mittwoch Nachmittag im Vorderwalde holen.

An Sonn- und Feiertagen sind dringende Arbeiten nach dem Hauptgottesdienste ohne besondere Erlaubnis gestattet, jedoch hat selbstverständlich am Fronleichnamstage jede werksmäßige Beschäftigung zu ruhen.

Das Versüßern von Kartoffeln ist durch den Bundesrat verboten worden.

Auf das Quadrat 7 der Lebensmittelkarte sind in den Geschäften Bohnen zu 45 Pf. das Pfund zu haben und zwar 1/4 Pfund pro Kopf.

Auf das Quadrat 8 der Karte wird weiße Schmierseife verkauft, bei Voran. Nögler, Köln. Ring und Westrupp 1/4 Pfund pro Kopf bis zur Höchstmenge von 1 1/2 Pfund. Preis 75 Pf. das Pfund.

Ferner haben die Geschäfte gute Vierstücker-Marmelade zum Preise von 75 Pf. das Pfund zu verkaufen.

Wer auf das Quadrat 4 noch keine Eier geholt hat, kann diese noch bei Geschwister Nögler haben.

An kranke und altersschwache Leute werden auf dem Rathaus frische, flüssige Eier unter Selbstkostenpreis abgegeben.

Deßau, den 20. Juni 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 19. Juni.

Der gewaltige Artilleriekampf vor Verdun nimmt seinen Fortgang. Im Osten hat sich die Lage durch das deutsche Eingreifen wesentlich günstiger gestaltet. Die russische Offensive ist an einem Teil der Front nicht nur zum Stehen gebracht worden, sondern deutsche Gegenangriffe gewinnen immer mehr an Raum.

Erfolgreiche deutsche Gegenstöße im Osten.

Großes Hauptquartier, 19. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich der belgisch-französischen Grenze bis zur Somme hielt die lebhafteste Gefechtsstätigkeit an. Ein französischer Handgranatenangriff bei Chaponne (östlich von Vailly) wurde abgewiesen. — Eine deutsche Sprengung auf der Höhe „La Gille Morte“ (Argonnen) hatte guten Erfolg. — Im Maasgebiet lebten die Feuerkämpfe erst gegen Abend merklich auf. Nachts ereigneten sie am „Toten Mann“ und westlich davon, sowie im Frontobeschmitt vom Thiaumont-Walde bis zur Feste Vaux große Heftigkeit. Wie nachträglich gemeldet wird, ist in der Nacht zum 18. Juni am Thiaumont-Walde ein feindlicher Vorstoß abgewiesen worden. Weitere Angriffsversuche wurden gestern durch Feuer vereitelt. In den Kämpfen der letzten beiden Tage sind hier rund 100 Franzosen gefangen genommen. Mehrfache nächtliche Angriffsunternehmungen des Gegners im Fumin-Walde wurden im Handgranatenkampf jedesmal glatt abgelehnt. — Je ein englischer Doppeldecker ist bei Lens und nördlich von Arras nach Luftkampf abgestürzt, zwei der Insassen sind tot. Ein französisches Flugzeug wurde westlich der Argonnen abgeschossen. — Ein deutsches Fliegergeschwader hat die Bahnhof- und militärischen Fabrikanlagen von Vaucourt und Raon l'Etape angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front keine besonderen Ereignisse. Auf die mit Militärtransporten belegte Eisenbahnstrecke Ljachowitsch—Luniniec wurden zahlreiche Bomben abgeworfen. — Bei der Heeresgruppe des Generals v. Einzingen wurden am Star weßlich von Kolki und am Stochod in Gegend der Bahn Rowel—Rowno Angriffe, zum Teil durch erfolgreiche Gegenstöße zurückgeworfen. Nordwestlich von Luck stehen unsere Truppen in für uns günstigem Kampf, die Gefangenen-